

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 10 (1990)
Heft: 19

Artikel: Strafgesetzbuch und Gesinnung : zum Initiativtext "SOS - Schweiz ohne Schnüffelpolizei"
Autor: Gabathuler, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-652053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafgesetzbuch und Gesinnung

Zum Initiativtext “SOS — Schweiz ohne Schnüffelpolizei”

Mit der Initiative “SOS — Schweiz ohne Schnüffelpolizei” soll die politische Polizei in der Schweiz abgeschafft werden. Wie Absatz 3 des Initiativtextes ausdrücklich festhält, bleibt “die Verfolgung strafbarer Handlungen vorbehalten”. Die sogenannte “gerichtliche Polizei” bleibt unangetastet. Gemeinhin versteht man unter dem Begriff “gerichtliche Polizei” denjenigen Teil des Polizeikorps, welcher strafbare Handlungen verfolgt, demnach “repressiv” und nicht — wie die politische Polizei — “präventiv” tätig ist.

Es wäre nun gewiss blauäugig anzunehmen, mit der Abschaffung der politischen Polizei wäre es vorbei mit der Gesinnungsschnüffelei. Neben den Institutionen der politischen Polizei im engeren Sinn (wie der Bundesanwaltschaft, dem KK III der Stadtpolizei Zürich usw.) existiert ein breit gefächertes Staatsschutzinstrumentarium, von dem jederzeit ausgiebig Gebrauch gemacht werden *kann*.

Wir erinnern uns, dass die Jugendunruhen anfangs der 80er Jahre staatlicherseits weitgehend mit den Artikeln des Strafgesetzbuches “bewältigt” wurden: Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Nötigung und dergleichen (1). Auch gegen die Anti-AKW-Bewegung oder heute gegen die Waffenplatzgegner war nie ein Rückgriff auf die politische Polizei notwendig.

Es gibt aber eine ganze Reihe von Bestimmungen weiterer Straftatsbestände im Strafgesetzbuch, die im Moment kaum angewendet werden und deshalb einer breiten Öffentlichkeit gar nicht bekannt sind. Von zentraler Bedeutung ist der Art. 275 StGG: “Angriff auf die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz”. Auch das Bundesgericht anerkannte, dass mit diesem Artikel ein regelrechtes Meinungsdelikt kreiert werden könnte. Nach dem Wortlaut dieses Artikels kann nämlich mit bis zu 5 Jahren Gefängnis bestraft werden, wer die Behörden durch rechtswidrige Mittel ausserstande zu setzen versucht, ihre amtlichen Funktionen auszuüben. Zur Verhängung solch drakonischer Strafen ist weder irgendwelche Gewaltanwendung vonnöten, noch müssen geringste Erfolgsaussichten bestehen.

Es gibt eine ganze Reihe ähnlich gelagerter politischer Straftatsbestände im Strafgesetzbuch, auf die ich an dieser Stelle nicht im einzelnen eingehen kann (2). Dass heute relativ wenig davon Gebrauch gemacht wird, entspricht allein der politischen Opportunität. Immerhin kam es auch in jüngster Zeit wiederholt zu Verurteilungen wegen “wirtschaftlichem Nachrichtendienst”. Ich erinnere an den Fall Stanley Adams, der wettbewerbsbeschränkende Machenschaften des Hoffmann-La Roche-Konzerns (die nach EG-Recht illegal waren) der EG-Kommission mitteilte und deswegen zu 12 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Dieser Fall zeigt, dass der Staatsschutz in der Schweiz sogar ganz direkt zugunsten der wirtschaftlichen Interessen einzel-

ner Konzerne eingreift.

Mit der Abschaffung der politischen Polizei ist es deshalb nicht getan. Einmal angenommen, die Initiative würde in einigen Jahren vom Volk angenommen und die politische Polizei würde tatsächlich abgeschafft, so wäre der Schnüffelei keineswegs automatisch ein Ende gesetzt: denn ohne Probleme könnten die Staatsschutz-Artikel des StGB *reaktiviert* werden. Eine solche Entwicklung wäre sogar zu erwarten, vor allem in Situationen zugespitzter politischer oder sozialer Konflikte.

Die politische Polizei lässt sich von der gerichtlichen Polizei nur begrifflich scharf trennen. In der Wirklichkeit ist auch die gerichtliche Polizei oftmals „politisch“, und sie arbeitet nicht nur „repressiv“, sondern durchaus auch „präventiv“. Der Auftrag der gerichtlichen Polizei ist die Verfolgung strafbarer Handlungen. Doch genügt für die Einleitung von Ermittlungen bereits der blosse Verdacht, es könnte eine strafbare Handlung oder auch nur ein Versuch dazu begangen worden sein. Sämtliche Strafschutz-Artikel sind ausserordentlich unscharf formuliert, weshalb ein solcher Verdacht immer schnell zur Hand sein wird, wenn er gebraucht wird; dann kann ein Ermittlungsverfahren eröffnet und damit ganz legal geschnüffelt werden. Es ist nicht einmal erforderlich, dass die betroffene Person darüber informiert wird, auch nicht nachträglich. Im Kanton Zürich muss die Eröffnung einer Untersuchung überhaupt nicht, und ihre Einstellung nur dann mitgeteilt werden, wenn Untersuchungshandlungen wie Verhaftung, Verhör etc. vorgenommen wurden.

Nicht nur die politische Polizei, sondern auch die „gerichtliche“ besitzt ihre Register, Karteien und EDV-Datensammlungen. Es ist kaum zu verhindern, dass dort auch politische Daten gespeichert werden. Ob und in welchem Mass das der Fall ist, hängt von den politischen Kräfteverhältnissen ab (3). Solange in den politischen Behörden und in den einzelnen Polizeikorps Leute das Sagen haben, für die alles Linke und Grüne gefährlich ist, wird die Tendenz zur Gesinnungsschnüffelei so oder so weiterbestehen. Eine Initiative allein kann da nicht erfolgreich sein. Noch viel weniger aber ein Staatsschutz-Gesetz, wie es von einem Teil der SP als Alternative zur Initiative „SOS — Schweiz ohne Schnüffelpolizei“ gefordert wird: Die Befugnisse der politischen Polizei sollten durch neue Gesetzesbestimmungen eingeschränkt, „Terrorismus“ und „Spionage“ beibehalten werden.

Gespannt sein kann man auf die Entwicklung in der Stadt Zürich. Wird es die rot-grüne Mehrheit fertigbringen, durch Massnahmen nicht zuletzt auch personeller Natur der Gesinnungsschnüffelei und politischen Repression im Bereich Stadt ein Ende zu setzen? Ich denke, dass dies der Masstab sein muss, an dem die neue Mehrheit gemessen werden muss.

Ich will damit — im Gegensatz zu (linken) Kritikern der Initiative — nicht behaupten, es komme auf das gleiche heraus, ob es eine politische Polizei gebe oder „nur“ eine gerichtliche. Ohne das direkte Instrumentarium der politischen Polizei, die kraft ihres offiziellen Auftrages schnüffelt, wird der Handlungsspielraum des Staatsschutzes eingeengt. Die normale Polizei ist weit weniger geeignet und in der Lage, Gesinnungsüberwachung zu betrei-

ben, als dies die spezialisierten Schnüffeltrupps der politischen Polizei zu tun vermögen. Jedenfalls würden auch sehr viel mehr Personen Kenntnis davon erhalten können, was wiederum die Kontrolle und Eindämmung durch die öffentliche Meinung ermöglicht. Die Abschaffung der politischen Polizei hätte auch zur Folge, dass die Gesinnungsschnüffelei nicht mehr bloss halblegal, sondern eindeutig illegal wäre. Jeder Polizist, der eine Politfiche anlegt, müsste dies im Bewusstsein tun, etwas Unerlaubtes, ja Strafbares zu machen. Dies wirkt sich zwangsläufig bremsend auf derlei Aktivitäten aus.

Abgesehen von ihren möglichen praktischen Auswirkungen ist die Initiative ja auch zunächst einmal eine politische Demonstration gegen den Schnüffelstaat und seine Repräsentanten. Wichtig erscheint mir, dass gleichzeitig das ausgedehnte Staatsschutz-Instrumentarium des Strafgesetzbuches ins Visier genommen wird. Es gilt hier, eine Tradition wiederzubeleben. Bis weit in die 30er Jahre hinein wäre eine solche Staatsschutz-Gesetzgebung, wie sie heute existiert, ganz einfach undenkbar gewesen. In verschiedenen Volksabstimmungen wurden immer wieder Vorstösse zur Verfolgung von Gesinnungsdelikten abgelehnt. Die Bedrohung durch den Nationalsozialismus, welche als Vorwand zur Bekämpfung vor allem des linken Spektrums diente, und dann der Kalte Krieg wendeten das Blatt zugunsten der Schnüffler. Nun ist der Kalte Krieg zu Ende und damit ein günstiger Zeitpunkt, das Strafgesetzbuch zu entrümpeln und die Gesinnungsparagraphen daraus zu entfernen.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Peter Schneider: Unrecht für Ruhe und Ordnung. Zürich 1982.
- 2) Vgl. Beat Gsell: Staatsschutz je nach Wetterlage. Die Staatsschutzrelikte im Strafgesetzbuch. In: Schnüffelstaat Schweiz. Hundert Jahre sind genug. Limmat Verlag Zürich 1990. S. 185 ff.
- 3) Man muss B. Gsell zustimmen, wenn er schreibt, "dass politische Opportunität und nicht die Bestimmtheit des Strafgesetzes über Legalität oder Illegalität entscheidet. Wer entscheidet heute, was morgen politisch opportun ist? Diese Unbestimmtheit durchzieht gleichsam wie ein roter Faden den ganzen strafrechtlichen Staatsschutz." ebenda S. 186.

Vorwärts-Forum

Sozialismus: Wie weiter?

Wie sehen unter anderem *Martin Jacques* (GB), *Gilbert Wassermann* (F), *Kuno Füssli* und *Thomas Mies* (BRD) sowie diverse Schweizer MarxistInnen, KommunistInnen, SozialistInnen... die Zukunft des Sozialismus nach den Ereignissen in Osteuropa?

Eine fortlaufend ergänzte Sammlung von Diskussionsbeiträgen in der

**Sozialistischen Wochenzeitung
Vorwärts**

Zu beziehen bei: Redaktion Vorwärts, Postfach 780, 8026 Zürich, Preis Fr. 5.-.
